



Infobrief

„Kassenbuchführung“

In der letzten Zeit erleben wir bei der Durchführung von Außenprüfungen sowie bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen eine starke Fokussierung auf Bargeschäfte. Damit solche Prüfungen reibungslos und ohne Beanstandungen ablaufen, gibt es Einiges zu beachten. Einige Hinweise möchten wir Ihnen mit diesem Infobrief mit auf den Weg geben.

Die Finanzbehörden legen einen großen Wert auf die Einhaltung der „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ sowie auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Bitte beachten Sie hierzu unseren gesonderten Infobrief „Ordnungsgemäße Buchführung“, welchen Sie auf unserer Internetseite finden.

Oftmals ergeben sich Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden bzw. Betriebsprüfer darüber, ob unter den Voraussetzungen der Verwaltungsanweisungen eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung vorliegt.

Es gibt verschiedene Kassenführungssysteme:

- PC-Kassen
- elektronische Registrierkassen
- offene Ladenkassen

Daten, die mithilfe eines Datenverarbeitungssystems oder einer elektronischen Registrierkasse erstellt werden, müssen innerhalb der Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Ist die Speicherung in der Kasse selbst nicht möglich, hat die Datenspeicherung auf einem externen Datenträger zu erfolgen. Der Ausdruck dieser Daten alleine ist nicht ausreichend. Die Daten müssen unveränderbar gespeichert werden. Es besteht Einzeldatenaufzeichnungspflicht. Hierzu gehören u. a. die Tagesendsummen-Bons, die Stornobuchungen, Retouren, Einnahmen und Zahlungswege. Es besteht auch eine Verpflichtung zur Aufbewahrung eines Rechnungsdoppels. Das heißt, dass von jeder Rechnung das Doppel aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen ist.

Des Weiteren sind die Bedienungsanleitung, Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung aufzubewahren. Änderungen in der Programmierung der Kasse sind zu dokumentieren.



Vorteilhaft kann es auch sein, wenn beispielsweise in der Gastronomie die Speisekarten bezüglich der Preise aufbewahrt werden. Es ist stets die Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten.

Bei Registrierkassen soll die Gewähr der Vollständigkeit dann gegeben sein, wenn folgendes aufbewahrt wird:

- Organisationsunterlagen, wie Bedienungsanleitungen und die Programmieranleitung
- die Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. Artikelpreise)
- Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern
- sowie weitere Anweisungen zur Kassenprogrammierung

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit erfordert die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens zur Speicherung und Verarbeitung und den Nachweis, dass das Verfahren entsprechend seiner Dokumentation durchgeführt worden ist.

Die Feststellungspflicht liegt beim Steuerpflichtigen.

Bei den Kassenaufzeichnungen, beispielsweise bei einem in Listenform geführten Kassenbuch, ist zu beachten, dass für alle Bareinnahmen und Barausgaben Nachweise vorhanden sein müssen („keine Buchung ohne Beleg“). Werden die Bareinnahmen nur in einer Summe aufgezeichnet, muss nachgewiesen werden, wie sich die Bareinnahmen zusammensetzen. Das kann zum einen durch Kassenzetteln, Bons oder einem Kassenbericht erfolgen oder aber anhand von nummerierten Quittungsbelegen. Besonders wichtig ist es, dass diese Aufzeichnungen unveränderbar sind oder dass, wenn eine Änderung zwingend erforderlich ist, eine Dokumentation über die Änderung vorzulegen ist. Diese Voraussetzungen werden nicht von Kassenaufzeichnungen erfüllt, welche mit Excel erstellt und zum Beispiel anschließend ausgedruckt oder im pdf-Format gespeichert werden. Ist das Kassenbuch ohne Dokumentation veränderbar, ist es nicht ordnungsgemäß. Es ist stets zu überprüfen, ob der rechnerisch ermittelte Kassenbestand auch mit dem tatsächlichen Kassenbestand übereinstimmt (Kassensturzfähigkeit).

Bei fehlender Aufbewahrung der elektronischen und schriftlichen Aufzeichnungen ist eine Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung nicht gegeben. Wird die Kassenbuchführung im Falle einer Betriebsprüfung verworfen, weil diese nicht ordnungsgemäß ist, wird der Betriebsprüfer in aller Regel Zuschätzungen vornehmen, welche zu Steuernachzahlungen führen. Es gilt, dies stets zu vermeiden und die Kassenbuchführung ordnungsgemäß zu erfüllen.



Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Kassensysteme, Taxameter, Geldspielgeräte und elektronische Waagen (Vor-)Systeme im Sinne der GoBD und damit aufbewahrungspflichtig. Das bedeutet, dass auch die Daten aus den Wiegekassen (Bäcker, Metzger usw.) aufbewahrungspflichtig sind.

Es ist zu beachten, dass viele ältere elektronische Registrierkassen die technischen Voraussetzungen zur Speicherung der Einzeleingaben nicht erfüllen. Die Übergangsregelung für die Datenspeicherung endet am 31.12.2016. Bitte überprüfen Sie zusammen mit Ihrem Kassenhersteller, ob Ihre Kasse die Grundsätze der ordnungsgemäßen Kassenbuchführung erfüllt.

Soweit bisher bereits elektronische Geräte im Einsatz sind, die Einzelbuchungen erfassen und speichern können, sind diese auch gemäß der bestehenden Aufbewahrungspflichten zur Verfügung zu stellen.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Anschaffung einer neuen Registrierkasse die Daten aus der alten Registrierkasse weiterhin aufzubewahren sind. Sollte die alte Kasse in Zahlung gegeben werden oder anderweitig verwertet werden, achten Sie bitte unbedingt darauf, dass Ihnen die alten Daten zur Verfügung stehen, ggf. auf einem externen Datenspeicher. Oftmals werden die Kassen mit den Daten in Zahlung gegeben, ohne dass eine Datensicherung erfolgt. Sprechen Sie hierzu den Kassenverkäufer bitte direkt an. Im Zweifel bewahren Sie Ihre alte Kasse auf.

Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Kassenbuchführung gelten auch für Steuerpflichtige, welche ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.